

**Aus dem Inhalt:**

<b>Mitgliederversammlung vom 22.11.2019</b>	<b>2</b>
<b>Das Bundesteilhabegesetz</b>	<b>3</b>
<b>Das neue Schulgesetz in M-V</b>	<b>5</b>
<b>Das neue KiföG</b>	<b>7</b>
<b>Grundsteuer gesichert</b>	<b>12</b>
<b>Neue DIN 5008</b>	<b>12</b>
<b>Unser Plan für Deutschland - gleichwertige Lebensverhältnisse im ländlichen Raum</b>	<b>16</b>
<b>Leben auf dem Land - Herausforderungen in M-V</b>	<b>19</b>
<b>Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt</b>	<b>22</b>
<b>Neuer Vorstand des Städte- und Gemeindetags M-V</b>	<b>23</b>
<b>Neue Auflage der Kommunalverfassung M-V</b>	<b>23</b>
<b>Termine</b>	<b>24</b>
<b>Termine der Bundes-SGK</b>	<b>24</b>
<b>Impressum</b>	<b>24</b>

Liebe SGK-Mitglieder,

ein wiederum sehr ereignisreiches Jahr geht zu Ende.

Der Landtag hat einige kommunalpolitisch relevante Gesetze auf den Weg gebracht, die wir kritisch begleitet haben.

Insbesondere das neue Finanzausgleichsgesetz, das erst im nächsten Jahr beschlossen wird, jedoch rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft tritt, hat uns in zahlreichen Runden beschäftigt. Wir haben uns dabei immer wieder für eine faire Behandlung der kommunalen Ebene eingesetzt. In der Anlage zum Infodienst übersendenden wir euch die Gesamtdarstellung des Innenministeriums über die Zuwendungsbeträge nach den neuen Zahlen abgedruckt.

Im Mai dieses Jahres wurden in Mecklenburg-Vorpommern die kommunalen Vertretungen neu gewählt. Leider hatte das für uns einen Rückgang der kommunalen Mandate und damit verbunden einen leichten Rückgang unserer Mitgliederzahlen zur Folge. Aber wir werden im nächsten Jahr mit demselben Elan weiter die kommunale Gemeinschaft mit Bildungs- und Beratungsangeboten unterstützen. Die hohe Nachfrage nach unseren Seminaren hat uns jedenfalls gezeigt, wie groß der Bedarf ist und wie gern diese Angebote angenommen werden.



Wir wünschen euch allen eine erholsame und besinnliche Weihnachtszeit und für den Start in das neue Jahr viel Kraft und Elan für die Arbeit in der kommunalen Gemeinschaft.

euer SGK-Team

## **Mitgliederversammlung der SGK am 22.11.2019**

Nachdem unsere 1. stellvertretende - und damit zeichnungsberechtigte - Vorsitzende Karla Krüger aus persönlichen Gründen ihr Amt zum 31.12.2019 niederlegte, war es unaufschiebbar, eine Nachwahl dieser Position durchzuführen. Dies geschah auf der Mitgliederversammlung am 22. November 2019. Der Vorstand schlug für dieses Amt Grit Schmelzer vor, die zuvor bereits im Vorstand mitgearbeitet hatte. Sie wurde von den anwesenden Mitgliedern einstimmig gewählt.



Wir gratulieren an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich zu diesem eindeutigen Votum.

Grit Schmelzer ist Mitglied der Stadtvertretung Teterow. Ein Schwerpunkt ihres kommunalpolitischen

Wirkens ist die Entwicklung der ländlichen Räume. Sie vertritt daher auch unsere Interessen in der Kommission „Ländliche Räume“ der Bundes-SGK.



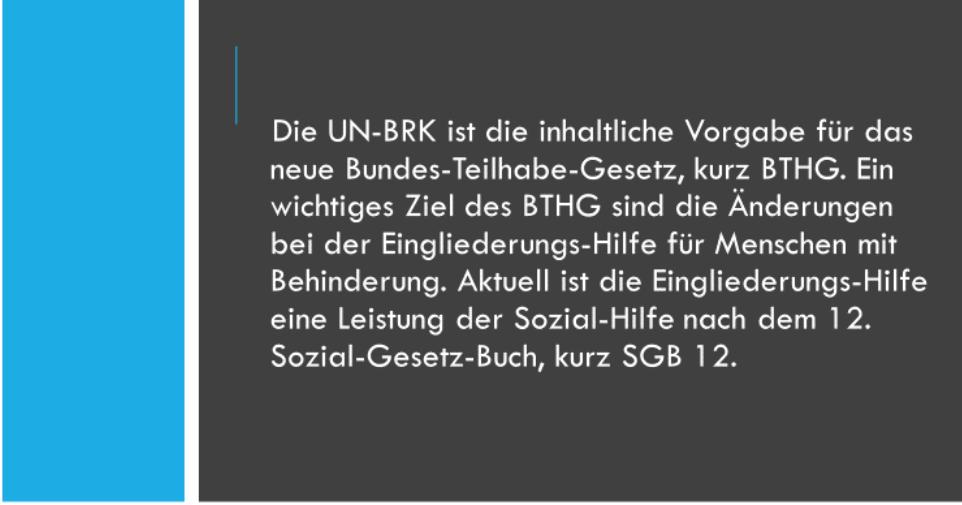
Finanzminister Reinhard Meyer auf der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung vorgelagert war eine erweiterte Vorstandssitzung, zu der alle interessierten Mitglieder ebenfalls eingeladen waren. Gast war unser neuer Finanzminister Reinhard Meyer. Er setzte die Anwesenden über seine Sichtweise zum Stand des FAG und zu weiteren aktuellen Gesetzesvorhaben und Projekten der Landesregierung in Kenntnis. Im Anschluss dazu fand eine intensive Diskussion statt, in der Finanzminister Meyer auf alle Fragen Antwort gab.

Linda Bode

## **Bundesteilhabegesetz**

**- Ein Paradigmenwechsel von der historisch gewachsenen fürsorglichen Fremdbestimmung hin zu einem modernen selbstbestimmten Teilhaberecht**



Die UN-BRK ist die inhaltliche Vorgabe für das neue Bundes-Teilhabe-Gesetz, kurz BTHG. Ein wichtiges Ziel des BTHG sind die Änderungen bei der Eingliederungs-Hilfe für Menschen mit Behinderung. Aktuell ist die Eingliederungs-Hilfe eine Leistung der Sozial-Hilfe nach dem 12. Sozial-Gesetz-Buch, kurz SGB 12.

### **REFORM IN 4 SCHRITTEN**

#### **REFORMSTUFE 1: WAS HAT SICH 2017 MIT DEM BTHG GEÄNDERT?**

Die erste Reformstufe ist am 01.01.2017 in Kraft getreten und umfasst unter anderem Änderungen im Schwerbehindertenrecht sowie Verbesserungen in Bezug auf die Einkommens- und Vermögensberücksichtigung. Dabei wurden höhere Freibeträge bei Einkommen und Vermögen eingeführt: Es gab eine Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich sowie eine Erhöhung des Vermögensfreibetrags um 25.000 Euro. Das Arbeitsförderungsgeld wurde von 26 Euro auf 52 Euro verdoppelt. Am 01.04.2017 wurde zusätzlich das Schonvermögen für Bezieher von SGB-XII-Leistungen von 2600 Euro auf 5000 Euro erhöht.

#### **REFORMSTUFE 2: WAS HAT SICH 2018 MIT DEM BTHG GEÄNDERT?**

Am 1. Januar 2018 wurden Teil 1 und Teil 3 von SGB IX neu eingeführt. Dabei handelt es sich um das Verfahrensrecht (Teil 1) sowie das Schwerbehindertenrecht (Teil 3). Weiterhin wurden vorgezogene Verbesserungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Eingliederungshilfe eingeführt, die sich noch im SGB XII (Sozialhilfe) befinden.

Seit Januar 2018 gibt es das Gesamtplanverfahren, das von den Trägern der Eingliederungshilfe durchgeführt werden muss. In vielen Regelungen gleicht das Gesamtplanverfahren dem Teilhabeplanverfahren. Die im Rahmen des Gesamtplanverfahrens durchgeführte Hilfebedarfsermittlung muss sich an der ICF orientieren.

## **REFORMSTUFE 3: WAS ÄNDERT SICH MIT DEM BTHG 2020?**

2020 soll die Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe von existenzsichernden Leistungen eingeführt werden. Das Recht der Eingliederungshilfe wird dabei zu Teil 2 in SGB IX neu und soll im Zuge dessen vollständig aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst werden.

Ab 2020 wird sich die Eingliederungshilfe ausschließlich auf Fachleistungen – wie beispielsweise Assistenzleistungen, Leistungen zur Mobilität oder Hilfsmittel – konzentrieren. Existenzsichernde Leistungen – Lebensunterhaltskosten oder Unterkunftskosten – sollen durch die Sozialhilfe (SGB XII) oder die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) finanziert werden, so wie das auch bei Menschen ohne Behinderung gehandhabt wird.

Außerdem sollen die Freibeträge bei Einkommen und Vermögen weiter erhöht werden. Der Vermögensfreibetrag wird auf rund 50.000 Euro steigen. Das Partnereinkommen und das Partnervermögen werden nicht mehr herangezogen.

Es ist dabei Aufgabe der Eingliederungshilfeträger (Kreisebene), die notwendige Hilfestellung für die Betroffenen zu gewährleisten.

Hierfür hat der Bundesgesetzgeber ein Bedarfsermittlungsverfahren und neue personelle Standards festgelegt. Die Eingliederungshilfeträger sind demnach verpflichtet, die Menschen mit Behinderungen nach deren Zielen, nach deren

Wünschen, nach deren notwendigen Leistungen zur Teilhabe zu befragen.

Das damit zu beauftragende Personal muss lt. Gesetz einen Abschluss als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge vorweisen können.

Und an dieser Stelle scheiden sich die Geister. Der Bund hat für diese zusätzlichen Aufgaben mit einem zusätzlichen Personalbedarf für M-V von 22 Personen gerechnet. Die Landesregierung hat hier deutlich aufgestockt und 52 Stellen als Maßstab angenommen. Die Kreisebene geht weit darüber hinaus von einem Personalschlüssel von einem Sozialpädagogen für 75 Fälle aus, das entspräche einem zusätzlichen Bedarf von über 300 neuen Stellen. „Anders könne man dem Aufwand und den Fristen nicht gerecht werden.“

Das Land als Fachaufsicht muss prüfen, ob diese Zahl realistisch sei, so der Wortlaut in der Stellungnahme.

Und genau an dieser – für die Landkreise zentralen - Frage scheiterten bislang die Konnexitätsgespräche.

Die Landesrahmenverträge, die das Leistungsgeschehen als solches beschreiben, konnten zwischenzeitlich final (nach einem Jahr) verhandelt werden. Das Ergebnis der Konnexitätsverhandlungen wird praktisch täglich erwartet, da Stufe 3 des BTHG ab dem 01.01.2020 umgesetzt werden muss.

Nachdem die Abschlussberatungen wiederholt vertagt wurden, hat der federführende Sozialausschuss des Landtags das BTHG mit zahlreichen Änderungen, die sich insbesondere aus den Anhörungen ergaben, in seiner letzten Novembersitzung beschlossen.

Dies tat er mehrheitlich mit den Stimmen der SPD und der CDU - ohne Teilnahme der Opposition an der Abstimmung. Diese hat sich mit Verweis auf die noch nicht abgeschlossenen Konnexitätsverhandlungen der Abstimmung verweigert.

Im Interesse der Menschen mit Behinderungen, die zum 1. Januar 2020 die neuen Leistungen nach dem SGB 9 erhalten sollen, dürfen die schwierigen Verhandlungen zwischen dem Land und den Kommunen nicht dazu führen, dass hilfebedürftige Menschen nicht rechtzeitig die neuen Leistungen bekommen.

Seit 2016 ist bekannt, dass das Bundesteilhabegesetz in vier Schritten in Kraft treten wird und wann jeder der einzelnen Bestandteile in Kraft tritt. Zeit

genug, um sich darauf vorzubereiten, war also vorhanden. Ich erwarte daher von der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden eine Einigung, die wir dann als Plenarantrag in die Dezembersitzung des Landtages einbringen werden. Mit dem so gewählten parlamentarischen Vorgehen stellen wir die rechtzeitige Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Mecklenburg-Vorpommern sicher.

In der **letzten Reformstufe (4)**, die am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird der Zugang zur Eingliederungshilfe neu gestaltet. Dabei wird der leistungsberechtigte Personenkreis geändert.

M. T.

Quellen: Homepage der Bundesregierung, Deutscher Verein

## Das neue Schulgesetz in MV

### **– Schulgesetzgebung modernisieren und Inklusion einen Rahmen geben –**

Nach 14 Jahren reformiert Mecklenburg-Vorpommern sein Schulgesetz. Mit den neuen Regelungen wird den Entwicklungen der vergangenen Jahre in der Gesellschaft und an den Schulen Rechnung getragen und die Schulgesetzgebung im Land modernisiert.

Ziel des Gesetzes ist, dass alle Kinder und Jugendlichen die bestmögliche individuelle Förderung an unseren Schulen erhalten. Schon heute ist Inklusion – also das gemeinsame Lernen von Kindern mit unterschiedlichen Voraussetzungen, von der Hochbegabung bis zur Lernschwäche – an vielen

Schulen gelebte Realität. Wir wollen diesen Weg in ein inklusives Bildungssystem in M-V schrittweise und behutsam gehen. Für diesen Prozess werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die richtigen rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen. Der Prozess der Umsetzung soll, anstatt wie ursprünglich geplant bis 2023, nun bis 2028 andauern. Das gibt Zeit zur Erprobung, zum Sammeln von Erfahrungen, aber auch für die Personalgewinnung. Darüber hinaus werden diverse neue Regelungen eingeführt, die den Schulalltag vereinfachen und an die Erforderlichkeiten der heutigen Zeit anpassen sollen.

## Die Umsetzung der Inklusionsstrategie bis 2028

Das neue Schulgesetz setzt die über die Partegrenzen hinweg gemeinsam erarbeitete „Landesstrategie Inklusion“ um. Folgende Schwerpunkte umfasst die Inklusionsstrategie des Landes:

Lerngruppen: Möglichst viele Kinder sollen gemeinsam lernen können – in den Regelklassen oder, und das ist neu, teilweise auch in extra eingerichteten Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit besonders stark ausgeprägtem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache, Lernen oder auch Verhalten (ab dem Schuljahr 2020/21).

Schulen mit spezifischer Kompetenz: Es werden darüber hinaus 28 Schulen mit spezifischer Kompetenz eingerichtet, die die wohnortnahe Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit den Förderbedarfen Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung deutlich stärken.

Förderschulnetz: Parallel dazu wird es in Mecklenburg-Vorpommern auch weiterhin ein Netz an Förderschulen geben. Dauerhaft bestehen bleiben die folgenden Förderschulen:

- Schwerpunkt Sehen
- Schwerpunkt Hören
- Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung
- Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung
- Schwerpunkt geistige Entwicklung
- Schule für Kranke

Es werden (nur) aufgehoben:

- die letzte Förderschule in M-V mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Schwerin (ab Schuljahr 2020/21)

- die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen (jedoch erst ab der zweiten Hälfte der 2020er Jahre)

Diese Förderschwerpunkte folgen keiner medizinischen Indikation.

Flexible Schuleingangsphase: Weil wir wissen, dass gerade kleinere Kinder mit sehr unterschiedlichen Voraussetzungen in die Schullaufbahn starten, richten wir eine flexible Schuleingangsphase ein. Die Jahrgangsstufen 1 und 2 können in einem Zeitraum von einem bis zu drei Schuljahren besucht werden. Ob diese Regelung eingeführt wird, entscheidet die Schul-konferenz der jeweiligen Schule selbst. In der Schuleingangsphase werden keine Ziffernoten vergeben.

Flexible Schulausgangsphase: Kein Jugendlicher soll ohne Schulabschluss die Schule verlassen müssen. Durch Maßnahmen wie einem freiwilligen 10. Schuljahr oder der Berufsreife dual werden Jugendlichen klare Wege aufgezeigt, wie sie die Berufsreife erlangen können, wenn es ihnen über den herkömmlichen Weg in der Regelschule nicht gelingt. Sie erhalten mehr individuelle Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Frühzeitige Einblicke in das praktische Berufsleben neben dem Schulalltag sollen das Interesse fördern.



Quelle: Pixabay

## Was wird mit diesem Gesetz außerdem neu geregelt?

1. Als erstes Bundesland nimmt Mecklenburg-Vorpommern eine Verankerung des **Schutzes gegen sexualisierte Gewalt und Mobbing** im Gesetz vor. Zukünftig wird das Thema verpflichtend in das Schulprogramm aufgenommen.
2. Es wird ein **Schullastenausgleich** eingeführt für kooperative Gesamtschulen, Schüler aus anderen Bundesländern ( gegenseitige Vereinbarung Brandenburg) sowie für Sportgymnasien.
3. Die **berufliche Orientierung an den Schulen** wird deutlich gestärkt. Ab dem Schuljahr 2020/21 wird sie ein Grundkurs in der gymnasialen Oberstufe sein.
4. Schulen können erstmals **Schulgirokonten** einrichten, um Zahlungswege zu vereinfachen (z.B. Klassenfahrten). Damit wird ein jahrelanges Problem endlich aus der Welt geschafft.
5. Es wird ein neuer Weg zur Erlangung der **Mittleren Reife an Gymnasien** eingeführt. Bei einem Notendurchschnitt von mind. 3,9 nach der 10. Klasse erhalten die Jugendlichen die Mittlere Reife.

Wer dies nicht schafft, kann freiwillig eine Prüfung ablegen.

## Der Prozess zum neuen Schulgesetz

Das neue Schulgesetz ist Ergebnis einer intensiven gesellschaftlichen Debatte und aus dem zwischen den Fraktionen SPD, CDU und Die Linke geschlossenen Fraktionsfrieden hervorgegangen. Im Dezember 2018 wurde es von der Landesregierung im Kabinett beschlossen und darauf im selben Jahr noch in den Landtag eingebracht. Im März 2019 gründete sich nach der öffentlichen Verbandsanhörung das „Bündnis für gute Schule“, dem zahlreiche bildungspolitische Vertreter und Vertreterinnen der Zivilgesellschaft angehören. Sie forderten mehr Mitspracherecht im Prozess und einen Dialog über konkrete Veränderungen am Gesetzentwurf ein. Mehrere Diskussionsveranstaltungen mit dem Bündnis für gute Schule, den Landtagsabgeordneten und dem Bildungsministerium fanden daraufhin in den vergangenen Monaten statt. Diverse Änderungsvorschläge aus diesem Diskussionsprozess haben Eingang in das neue Schulgesetz gefunden.

Quelle: Information der SPD-Landtagsfraktion

## Das neue Kindertagesförderungsgesetz, KiföG M-V

Liebe SGK-Mitglieder,

das Sozialministerium M-V hat für das neue KiföG ein Rundschreiben an die Träger der Jugendhilfe herausgegeben, in dem die am häufigsten gestellten Fragen zum „Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V)“ beantwortet werden.

Es ist in zehn Unterabschnitte aufgeteilt:

- I. Welche wesentlichen Änderungen bringt das neue KiföG M-V? ...
- II. Elternbeitragsfreiheit ...
- III. Stärkung der Elternrechte ...
- IV. Finanzierungssystematik ab dem Jahr 2020 ...
- V. Kindbezogene Gemeindepauschale und Beteiligungsrechte der Gemeinden ...
- VI. Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung ...
- VII. Platzkosten der Träger von Kindertageseinrichtungen ...
- VIII. Kostenübernahme nach § 90 Absatz 4 SGB VIII / Hilfen zur Erziehung ...
- IX. Aufgaben der fröhkindlichen Bildung und Kinderschutz ...
- X. (Neu-)Regelungen für die Tagespflege-personen ...

**Wir werden an dieser Stelle nur die für die kommunale Ebene unmittelbar relevanten Fragen abdrucken. Bei Bedarf kann das vollständige Papier in der SGK angefordert werden.**

### **I. Welche wesentlichen Änderungen bringt das neue KiföG M-V?**

Mit dem neuen Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) wird nicht nur die Elternbeitragsfreiheit eingeführt. Das System der Finanzierung wird umgestellt, vereinfacht und entbürokratisiert, die Elternrechte werden gestärkt (§§ 21 ff. KiföG M-V) und zusätzliche Mittel für Qualität in einem Umfang von weiteren knapp 7 Millionen Euro werden dauerhaft durch das Land bereitgestellt.

### **IV. Finanzierungssystematik ab dem Jahr 2020**

#### **12) In welcher Höhe und an welchen Kosten der Kindertagesförderung beteiligt sich das Land?**

Das Land beteiligt sich ab dem Jahr 2020 jährlich in Höhe von 54,5 % an den Kosten der Kindertagesförderung für die

- Entgelte (Platzkosten für Krippe, Kindergarten, Hort),
- laufenden Geldleistungen der Tagespflegepersonen,
- Fach- und Praxisberatung und die Fort- und Weiterbildung von Tagespflege-personen, soweit diese nicht in den vorstehend genannten Ausgaben enthalten sind, und
- Durchführung regelmäßiger Regional-treffen mit den Tagespflegepersonen.

#### **13) Wurden die Kosten vom Jahr 2018 zur Berechnung der Gemeinde-pauschale und der Abschlagszahlung des Landes an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dynamisiert?**

Ja. Der auf dieser Basis 2018 ermittelte Betrag für die Abschlagszahlung des Landes wurde für die Jahre 2019 und 2020 um jeweils 2,3 % gesteigert. Analog wurde der Betrag der kindbezogenen Pauschale der Gemeinde gesteigert.

Bei der Festlegung der prozentualen Beteiligung des Landes wurden die bisherigen Entgelte sowie die Kosten des Landes für die Qualitätsförderung, die Elternentlastungen und die Elternbeitrags-freiheit sowie weitere Qualitätsmittel in Höhe von 6,8 Millionen Euro zugrunde gelegt.

Darüber hinaus wurden die Vollzeit-äquivalente aus dem Jahr 2018 um jeweils 2 % für die Jahre 2019 und 2020 gesteigert, um die Höhe der Abschlags-zahlung des Landes für das Jahr 2020 an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen.

**14) Wieso sind nicht alle Beträge im KiföG M-V mit der automatischen Dynamisierung versehen?**

... und für die Finanzierung der Regionaltreffen der Tagespflegepersonen sind mit einem Festbetrag verankert. Die Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese Regelungen hat der Gesetzgeber damit in der Höhe begrenzt, einer Dynamisierung dieser Beträge bedarf es also nicht. Die Kosten sind Teil der Ausgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kindertagesförderung, an denen sich das Land, die Gemeinden sowie die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligen. In den Berechnungen der prozentualen Beteiligung des Landes wurde berücksichtigt, dass z. B. die Kosten für die Regionaltreffen der Kindertagespflegepersonen zu 100 % vom Land getragen werden, sodass sich die prozentuale Landesbeteiligung erhöht hat.

Darüber hinaus ist für die gezielte individuelle Förderung von Kindern ein Zuweisungsbetrag an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 5 Millionen Euro - wie auch beim bis zum Ende des Jahres 2019 geltenden Kindertagesförderungsgesetz - gesetzlich festgelegt. Diese Mittel werden zu 100 % vom Land getragen und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe gesondert zugewiesen.

**15) Wie erfolgt die Abrechnung zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Land?**

Die (Spitz-)Abrechnung der Landesmittel erfolgt auf der Grundlage der von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe an das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) bis zum 1. April eines jeweiligen Jahres zu übermittelnden Ausgaben für die Kindertagesförderung. Das LAGuS setzt die tatsächlich benötigte Höhe der Zuweisungen des Landes für den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fest und verrechnet die Ausgleichsbeträge mit der nächsten Abschlagszahlung des laufenden Jahres.

Beispiel ...

**17) Wie erfolgt die Finanzierung, wenn Kinder außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gefördert werden?**

Wählen Eltern für ihr Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson in Mecklenburg-Vorpommern aber außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, sind die festgelegten Entgelte der jeweiligen Kindertageseinrichtung differenziert nach Betreuungsart und Betreuungsumfang maßgeblich und durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu finanzieren (§ 30 Absatz 1 KiföG M-V). Entsprechendes gilt für die Höhe der laufenden Geldleistung der Tagespflegeperson nach § 23 SGB VIII.

Wählen Eltern für ihr Kind eine Kindertageseinrichtung oder eine Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern, so entrichtet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Kindertageseinrichtung oder die Tagespflegeperson die Kosten der Kindertagesförderung, jedoch begrenzt auf das durchschnittlich entstehende Entgelt im eigenen Zuständigkeitsbereich. Die Eltern haben diejenigen Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass sie eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegeperson außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern wählen (§ 30 Absatz 2 KiföG M-V).

**V. Kindbezogene Gemeindepauschale und Beteiligungsrechte der Gemeinden****18) Was ist unter der Gemeindepauschale zu verstehen?**

Ab dem Jahr 2020 beteiligen sich die Gemeinden an den Kosten der Kindertagesförderung mit einer einheitlichen kindbezogenen Pauschale für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der eigenen Gemeinde haben und in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege gefördert werden.

Es wird eine einheitliche, landesweite Gemeindepauschale für jedes Kind in der Kindertagesförderung – unabhängig von Förderart und -umfang – eingeführt. Sie beläuft sich im Jahr 2020 auf monatlich 149,33 Euro, im Jahr 2021 auf monatlich 152,76 Euro.

Die Wohnsitzgemeinde zahlt die Gemeindepauschale für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben und in der Kindertagesförderung betreut werden. Es kommt nicht darauf an, dass das Kind eine Einrichtung im Gebiet der Gemeinde besucht. Die Gemeinde-pauschale ist an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu zahlen.

Haben Eltern verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, sind für die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes die Regelungen in § 86 SGB VIII entsprechend anzuwenden.

Die Gemeindepauschale ist unabhängig davon zu zahlen, wo das Kind gefördert wird.

**- 18e) Wie erfolgt die Abrechnung zwischen den Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe?**

Die Gemeindepauschale wird ausschließlich an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Dieser ist Ansprechpartner für die **monatlichen** Abrechnungen mit den Kindertages-einrichtungen und Tagespflegepersonen. Das Verfahren zur Weiterleitung der Gemeindeanteile an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann durch Satzung der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt werden.

Ab dem Jahr 2022 wird die Höhe der monatlichen Gemeindepauschale jährlich durch Erlass festgelegt. Die Höhe der Gemeindepauschale entspricht 32,0 % an den Kosten der Kindertagesförderung nach § 26 Absatz 1 KiföG M-V im vorvergangenen Jahr zuzüglich der prozentualen Steigerung um jeweils 2,3 Prozent pro Jahr. Dies bringt für die Gemeinden insbesondere im Hinblick auf unterjährige Kostensteigerungen den Vorteil der Planungssicherheit.

**19) Wer kontrolliert den Anspruchsumfang (Teilzeit-, Halbtags-, Ganztagsförderung)?**

Die Anspruchsprüfungen bzw. die Bedarfseinstellung obliegen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe...

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann die Aufgabe der Anspruchsprüfung an geeignete Gemeinden seines Zuständigkeitsbereiches übertragen.

**20) Welche Beteiligungsrechte haben die Gemeinden bei den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung?**

Die Rolle der Wohnsitzgemeinden bleibt mit der Einführung der Gemeinde-pauschale unberührt, aber sie tragen unterjährig nicht mehr die Kostensteigerungen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen nach Maßgabe des § 80 Absatz 3 SGB VIII im Benehmen mit den Gemeinden fest, welcher Bedarf an Förderung unter Berücksichtigung der fachlich-qualitativen Anforderungen des KiföG M-V und von sozialen und sozialräumlichen Gegebenheiten besteht.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll Vereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen im Einvernehmen mit der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, abschließen.

Wie bisher kann die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird, nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums und in den Fällen des § 78 d Absatz 3 SGB VIII zu Neuverhandlungen aufrufen.

Ab dem Jahr 2020 ist die Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird oder werden wird, über die Verhandlungen über Leistungen, Entgelt und Qualitätsentwicklung zu informieren und kann an diesen beratend teilnehmen.

## **VI. Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung**

### **21) Erhalten Mentorinnen und Mentoren in den Kindertageseinrichtungen eine finanzielle Abgeltung?**

Ja. In Höhe von 150 Euro im Monat für eine Auszubildende oder einen Auszubildenden und weitere 50 Euro pro Monat für weitere Auszubildende...

### **22) Können die Kosten für die Fach- und Praxisberatung in den Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitäts-entwicklung berücksichtigt werden?**

Ja, ...wenn die Fach- und Praxisberatung durch die Träger der Kindertages-einrichtungen oder ihre Dach- oder Spitzenverbände wahrgenommen wird...

### **23) Sind die Verpflegungskosten Bestandteil der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitäts-entwicklung?**

In der Krippe und im Kindergarten ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung integraler Bestandteil des Leistungsangebotes und damit auch Bestandteil der Leistungsvereinbarungen.

### **24) Welche Kosten zählen zu den Verpflegungskosten?**

Zu den Verpflegungskosten zählen Kosten, die für die Ernährung der Kinder unmittelbar erforderlich sind. Nicht zu den Verpflegungskosten zählen ....

## **VII. Platzkosten der Träger von Kindertageseinrichtungen**

### **28) Von wem erhalten die Träger einer Kindertageseinrichtung die Platz-kosten?**

Die Träger der Kindertageseinrichtung erhalten die verhandelten Platzkosten pro belegten Platz monatlich von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. dem Jugendamt...

### **29) Welcher Umfang an mittelbarer pädagogischer Arbeit in den Kindertageseinrichtungen gilt als angemessen, wer entscheidet hierüber und wie wird dieses finanziert?**

Für die mittelbare pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen gelten in der Regel zweieinhalb Stunden wöchentlich als angemessen. Im Kindergarten beträgt der Zeitumfang für die mittelbare pädagogische Arbeit in der Regel fünf Stunden wöchentlich pro Vollzeitstelle (§ 14 Absatz 4 KiföG M-V).

Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben dem pädagogischen Personal diesen angemessenen Teil der Arbeitszeit für die pädagogische Arbeit einzuräumen.

Im Rahmen der Verhandlung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung können die entsprechenden Personal-kosten für die mittelbare pädagogische Arbeit berücksichtigt werden.

M.T

## **Grundsteuerreform ist beschlossene Sache**

Die Grundsteuer wird ab 2025 nach einem neuen System berechnet. Der Bundesrat beschloss am 8. November 2019 die umstrittene Reform, im Bundestag war sie bereits am 18. Oktober 2019 besiegt worden. Damit ist eine der stärksten kommunalen Steuern mit einem Aufkommen von ca. 15 Milliarden Euro gerettet.

Jetzt können die Bundesländer aufgrund einer Öffnungsklausel entscheiden, ob sie künftig die Berechnungsmethode von Finanzminister Olaf Scholz (SPD) nutzen oder eine eigene entwickeln. Beim Scholz-Modell sollen weiterhin Fläche und Wert der Immobilie entscheidend sein. Alle Grundstücke müssen aber neu bewertet werden, denn bisher wird mit völlig veralteten Daten gerechnet. Der SPD-Bundestagsfraktion war es wichtig, dass die Grundsteuer den Wert des Grundstücks und der darauf stehenden Gebäude erfasst. Die Hundehütte am Stadtrand und die Luxusvilla in guter Lage sollen unterschiedlich besteuert werden. Kurz: die SPD hat ein werteabhängiges Modell favorisiert. Ländern wie Bayern ist das zu aufwendig, sie wollten deshalb allein die Fläche einer Immobilie zugrunde legen. Sie wollten ein werteunabhängiges Modell umsetzen. Die tatsächliche Höhe der Grundsteuer bestimmen dann aber

die Kommunen, die sogenannte Hebesätze festlegen.

Um die Reform insgesamt nicht zu gefährden, einigte man sich dann auf die besagte Öffnungsklausel, die es den Ländern erlaubt, vom bundeseinheitlichen Bewertungsmodell abzuweichen. Hierfür wurde eine Grundgesetzänderung notwendig. Die erforderliche Zwei-Drittelmehrheit wurde durch die Stimmen der Regierungsfraktionen sowie der Fraktionen von FDP und Bündnis 90/Die Grünen erzielt.

Nun erfolgt die Umsetzung der Reform in den Ländern und Kommunen. Dieser Prozess muss spätestens am 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein, bis dahin kann das bisherige Recht noch übergangsweise angewendet werden. Diese lange Umsetzungszeit wird als notwendig gesehen, weil alle rund 35 Millionen Grundstücke neu bewertet werden müssen. Ein erster Stichtag für diese Bewertung der Grundstücke nach neuem Recht ist der 1. Januar 2022.

An der Regelung, dass die Immobilienbesitzer die Grundsteuer auf ihre Mieter umlegen können, ändert sich trotz der Forderungen der SPD erstmal nichts.

Linda Bode

## **Die neue DIN 5008**

Liebe Mitglieder, Sie kennen/ihr kennt mich als kaufmännische Mitarbeiterin der SGK M-V in meiner hauptberuflichen Tätigkeit. In meiner Nebentätigkeit unterrichte ich seit nunmehr 15 Jahren

hauptsächlich das 10-Finger-Tastschreiben an der Volkshochschule. Seit 2016 bin ich staatlich geprüfte Lehrerin für Textverarbeitung.



Bild: Heike Miegel

Das Schreiben am Computer ist unweigerlich mit der DIN 5008 – den Schreib- und Gestaltungregeln für die Textverarbeitung – verbunden. Hierin wird nicht der Inhalt von Schriftstücken geregelt, sondern wie man etwas computerschriftlich darstellt. Die letzte Änderung der DIN 5008 gab es im Jahr 2011. Seit April dieses Jahres liegt ein Entwurf für eine Neufassung vor. Der Entwurf war bis zum 22. Juli im Internet

einsehbar. Bis dahin lief auch eine Einspruchsfrist. Nun ist man ganz gespannt und brennt darauf, die neue DIN 5008 sowie erste Lehrbücher, die sie berücksichtigen, gedruckt zu erhalten. Allerdings muss man hier noch etwas warten. Die Druckversion soll frühestens im Januar 2020 erscheinen. Und man kann gespannt sein, ob noch Veränderungen während der Einspruchsfrist vorgenommen wurden.

Im Sommer habe ich mich mit dem Entwurf beschäftigt. Die gravierendste Änderung meines Erachtens betrifft das **Anschriftfeld**. Bisher liefen im Prinzip zwei Varianten parallel. Man unterschied zwischen Personen- und Unternehmensanschriften. Nun soll es künftig nur noch eine Form geben, und zwar **mit einer integrierten Rücksendeangabe**. Das könnte folgendermaßen aussehen:

**Einstein School Sonnenstadt**

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: do-mi  
Unsere Nachricht vom:

Name: Frau Dornbusch  
Telefon: 09988 123456  
Telefax: 09988 123457  
E-Mail: dormbusch@einsteinsschule.de

Datum: 2019-11-25

Bild: Heike Miegel

Die Rücksendeangabe "Einstenschule ..." befindet sich in Zeile 1 der Zusatz- und Vermerkzone. Hätte man hier weitere

Angaben (z. B. Einschreiben, Persönlich, Büchersendung), würde die Rücksendeangabe in Zeile 2 bzw. noch weiter nach oben rutschen:

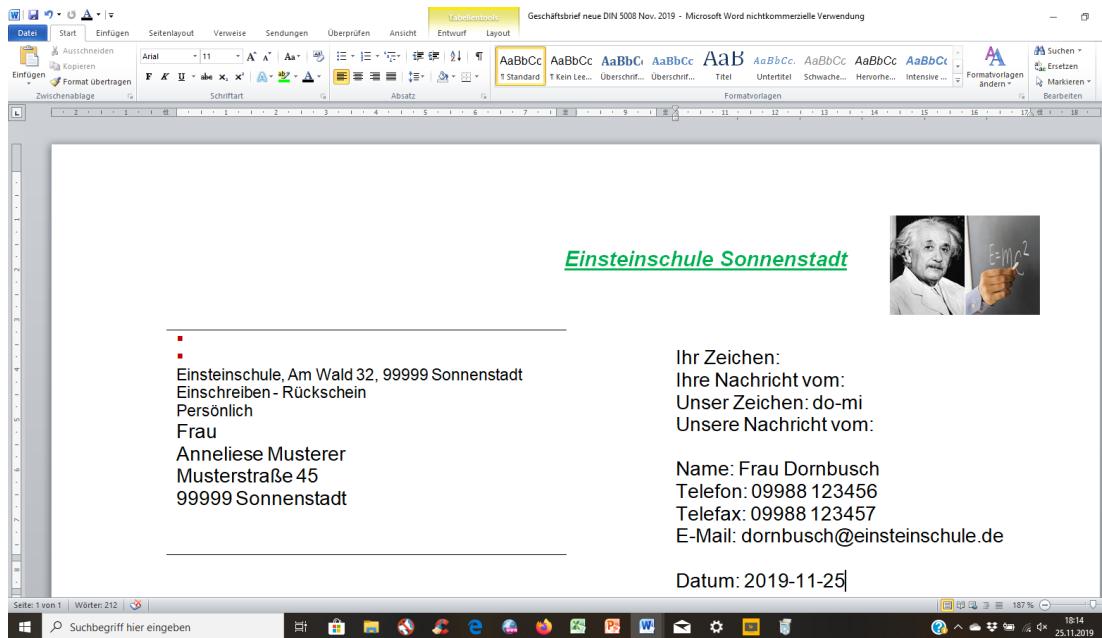


Bild: Heike Miegel

Die Zusatz- und Vermerkzone besteht somit aus fünf Zeilen, die – eigentliche – Anschriftzone aus sechs Zeilen. Sollten hier die sechs Zeilen für die Anschrift nicht ausreichen (z. B. bei längeren Unternehmensanschriften), kann man auf die Zusatz- und Vermerkzone ausweichen. Die Schrift der Zusatz- und Vermerkzone ist verkleinert, dabei sollte man Schriftgröße 8 nicht unterschreiten. Die Schrift der Anschriftzone sollte Schriftgröße 11 betragen. Das Wichtigste hierbei überhaupt ist, dass man innerhalb der Anschrift keine Leerzeilen hat. Mit Leerzeilen wäre die automatische Bearbeitung bei der Post nicht mehr gewährleistet.

In den beiden obigen Abbildungen sehen wir rechts neben dem Anschriftfeld den **Informationsblock**. Hierbei unterscheiden wir zwischen Standard- und gestaltetem Informationsblock. Die

Abbildungen enthalten den Standard-informationsblock. Möchte man von diesen Angaben abweichen, etwa etwas weglassen und/oder weitere Angaben hinzufügen, reden wir von einem gestalteten Informationsblock. Eine Bezugszeichenzeile wird im Entwurf nicht mehr geregelt, weil sie in der Praxis kaum noch vorkommt.

Wer hat schon einmal etwas von einem **geschützten Leerzeichen** gehört? - Um am rechten Rand unschöne Zeilenumbrüche zu vermeiden, sollte man an bestimmten Stellen ein geschütztes Leerzeichen eingeben. Man erzeugt es mit dem gleichzeitigen Betätigen von [Strg], [Shift] und der Leertaste. Es erscheint ein "Kringel" - ° -, der aber nur im Dokument am Bildschirm sichtbar ist, aber nicht ausgedruckt wird. Beispiele für die Verwendung sind:

- in Abkürzungen (z.°B., i.°V.)
- in abgekürzten Namen (H.°Miegel)
- zwischen Titel und Namen  
(Prof.°Dr.°Weihnachtsmann)
- zwischen Namensteilen  
(Bad°Pyrmont)
- zwischen Zahlen und Einheiten  
(25°km, 2°% Skonto, 15,30°€)
- in alphanumerischen  
Kalenderdaten  
(25.°November°2019,  
6.°Dezember°2019)
- in Zahlengliederungen (32°000  
Einwohner, Postfach 1°23°45,  
Telefon 0123°456789, IBAN:  
DE12°3456°7890°1234°5678°90)
- zwischen §-Zeichen und Nummern  
(§°12 BGB)
- vor Gedankenstrichen (Heute ist°-  
wie schon in den letzten Tagen°-  
schönes Wetter.)

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Das geschützte Leerzeichen gibt es schon lange, aber mit diesem Entwurf soll es viel mehr verwendet werden.

Übrigens: Es gibt auch einen **geschützten Strich**: [Strg] + [Shift] + [-]. Dieser Strich verhindert ebenfalls das Umbrechen am Zeilenrand von mit dem Strich zusammengesetzten Verbindungen.

Besonderes Augenmerk möchte ich noch einmal auf die **Gliederung der IBAN** lenken (siehe auch in obiger Aufstellung): IBAN: DE12 3456 7890 1234 5678 90. – Wir gliedern die IBAN von links nach rechts in Vierergruppen, in Deutschland bleiben am Ende zwei Ziffern übrig. Hier sieht man in der Praxis viele andere Gliederungen, manchmal auch gar keine. Dabei hat man denn Mühe, die IBAN

richtig einzugeben, z. B. beim Online-Banking.

In der obigen Aufstellung sehen wir auch **Zahlengliederungen**. Hierbei müssen wir unterscheiden zwischen Zahlen und Währungsbeträgen. Künftig soll es so sein, dass wir **Zahlen mit mehr als vier Stellen** durch je ein geschütztes Leerzeichen von rechts nach links in dreistellige Gruppen gliedern. (Die Stadt hat 1234 Einwohner. 56°789 Zuschauer saßen auf den Rängen.) **Währungsbeträge** dagegen sollen wir aus Sicherheitsgründen nach jeder dritten Stelle von rechts nach links durch einen Punkt gliedern (1.234,56 €). Machen wir den Punkt nicht, darf aber auch kein Leerschritt an der Stelle sein.

Ein kurzer Ausflug noch zum Hervorheben durch Unterstreichen: Beim Hervorheben hat man viele Möglichkeiten, die in der DIN 5008 geregelt sind. Was man hier **vermeiden** sollte, ist das **Hervorheben durch Unterstreichen**. Laut DIN 5008 sollten Unterlängen weder berührt, gestreift noch geschnitten werden. In unserer Ausbildung mussten wir aufpassen, dass wir keine Wörter mit Unterlängen unterstreichen. Das wäre ein grober Fehler gewesen. Erlaubt ist das Unterstreichen aber natürlich bei der Andeutung von Hyperlinks: [www.sgk-mv.de](http://www.sgk-mv.de)

Abschließend möchte ich noch einmal zum Anschriftfeld zurückspringen. Eine heikle Geschichte war es in der Vergangenheit schon immer, wenn man einen **Ortsteilnamen** hatte. Und auch jetzt werden Sie/werdet ihr staunen, an welche Stelle man den Ortsteilnamen setzt, und zwar in die Zeile oberhalb der Straßenangabe, nicht als Zusatz zum

Ortsnamen. Neu ist hierbei allerdings, dass man jetzt die Buchstaben "OT" schreiben darf, was in der Vergangenheit

bereits vielfach gemacht wurde. Im Folgenden ein Beispiel dazu:

5  
4  
3  
2  
1 Heike Miegel, Straße Hausnummer, PLZ Ort  
1 Herrn Rechtsanwalt  
2 Dr. Paul Paragraf  
3 OT Paragrafenvorstadt  
4 Paragrafenstraße 99  
5 99999 Paragrafenstadt  
6

(Rücksendeangabe)

(Ortsteil)

Hier sieht man auch noch einmal schön die fünfzeilige Zusatz- und Vermerkzone und die sechszeilige Anschriftzone.

Zusammenfassend kann ich sagen, dass ich hier auf für aus meiner Sicht wesentliche Änderungen eingegangen bin. Es gibt noch einige mehr, z. B. zum Strich in seinen vielen Bedeutungen. Man möchte in der Neufassung aber auch viel mehr regeln, so z. B. soll es jetzt Regeln für Formulare und Checklisten, für

Präsentationen (!), für Protokolle, für die Dateiablage und für Schreiben zu besonderen Anlässen geben. Allerdings ist hier die Frage, wer sich mit diesen Regeln beschäftigt. Meiner Erfahrung nach war das in der Vergangenheit leider nur ein geringer Teil der Menschen, die sich damit beschäftigen sollten, gerade auch, weil es die klassische Sekretärin heute schon lange nicht mehr gibt.

Heike Miegel

## Gleichwertige Lebensverhältnisse in Deutschland

Innerhalb Deutschlands bestehen große Unterschiede in den regionalen Lebensverhältnissen, in den Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten oder den Infrastrukturen der Daseinsvorsorge. Ländliche Regionen sind beispielsweise vom demographischen Wandel stärker betroffen. Das hat Auswirkungen auf das Angebot der Daseinsvorsorge. Es besteht die Gefahr, dass sich diese Ungleichgewichte in den struktur-schwächeren Regionen verfestigen oder noch zunehmen.

Zu diesem Ergebnis kommt eine Untersuchung des Instituts der deutschen

Wirtschaft (IW). Um dem entgegenzuwirken, wurde per Kabinettsbeschluss vom 18. Juli 2018 von der Bundesregierung die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ eingesetzt. In sechs thematisch unterschiedlichen Facharbeitsgruppen wurden die Ursachen einer ungleichgewichtigen Entwicklung untersucht. Die Studie des IW wurde in die Arbeit der Kommission mit einbezogen.

Ziel der Kommission ist die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen, die die regionalen Unterschiede abfedern, eine gerechtere Verteilung von Ressourcen-

einsatz schaffen und eine Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in allen Landesteilen langfristig ermöglichen soll.

Der Aufbau der Kommission „Gleichwertige Lebensbedingungen“ ist unter folgendem Link nachzulesen: [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/documents/DE/veroeffentlichungen/themen/hemat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/steuergremium-gleichwertige-lebensverhaeltnisse.pdf;jsessionid=5C56E4A3DAB1642B8E11E46670351112.1\\_cid373?blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/documents/DE/veroeffentlichungen/themen/hemat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/steuergremium-gleichwertige-lebensverhaeltnisse.pdf;jsessionid=5C56E4A3DAB1642B8E11E46670351112.1_cid373?blob=publicationFile&v=4)

Im Mai 2019 wurde der Abschlussbericht mit den Analysen und Empfehlungen der sechs Facharbeitsgruppen vorgelegt. Das Bundeskabinett hat auf Basis dieser Vorschläge am 10. Juli 2019 Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission beschlossen.

In insgesamt zwölf Programmpunkten werden Maßnahmen benannt, die von den jeweiligen Ressorts der zuständigen Ministerien im Rahmen ihrer Zuständigkeit und im Rahmen der nach Haushaltslage zur Verfügung stehenden Mittel umgesetzt werden sollen:

1. mit einem neuen gesamtdeutschen Fördersystem strukturschwache Regionen gezielt fördern,
2. Arbeitsplätze in strukturschwache Regionen bringen,
3. Breitband und Mobilfunk flächendeckend ausbauen,
4. Mobilität und Verkehrsinfrastruktur in der Fläche verbessern,
5. Dörfer und ländlichen Raum stärken,
6. Städtebauförderung und sozialen Wohnungsbau voranbringen,
7. Eine faire Lösung für kommunale Altschulden finden,

8. Engagement und Ehrenamt stärken,
9. Qualität und Teilhabe in der Kinderbetreuung sichern,
10. Barrierefreiheit in der Fläche verwirklichen,
11. Miteinander der Bürgerinnen und Bürger in der Kommune fördern,
12. Gleichwertige Lebensverhältnisse als Richtschnur setzen.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission können unter dem folgenden Link im Einzelnen nachgelesen werden. [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/documents/DE/veroeffentlichungen/themen/hemat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/kom-gl-massnahmen.pdf;jsessionid=5C56E4A3DAB1642B8E11E46670351112.1\\_cid373?blob=publicationFile&v=4](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/documents/DE/veroeffentlichungen/themen/hemat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/kom-gl-massnahmen.pdf;jsessionid=5C56E4A3DAB1642B8E11E46670351112.1_cid373?blob=publicationFile&v=4)

Die Schlussfolgerungen von Bundesminister Horst Seehofer als Vorsitzendem sowie Bundesministerin Julia Klöckner und Bundesministerin Dr. Franziska Giffey als Co-Vorsitzenden sind in „Unser Plan für Deutschland“ zusammengefasst und unter folgendem Link nachzulesen:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/documents/DE/veroeffentlichungen/themen/hemat-integration/gleichwertige-lebensverhaeltnisse/unser-plan-fuer-deutschland-langversion-kom-gl.pdf?blob=publicationFile&v=4>

„Unser Plan für Deutschland“ ist eine von vielen Seiten begrüßte Wiederbelebung der Raumordnungspolitik und erklärt die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse zur „prioritären Aufgabe der Politik der nächsten Dekade“. Es wird an mehreren Stellen deutlich, dass die Bundesregierung auch selbst stärker an der Verbesserung der Lebensverhältnisse

mitwirken will. So ist die Bereitschaft des Bundes, an einer Lösung zum Abbau der kommunalen Altschulden mitzuwirken, ein erstes positives Ergebnis der Kommissionsarbeit.

Der Plan kann die hohen Erwartungen aber nur begrenzt erfüllen. Hier kommen von mehreren Seiten Einwände und Bedenken:

Die Akademie für Raumforschung und Landesplanung gibt in einer Stellungnahme zu bedenken, dass der Plan eine Fülle von Empfehlungen quer durch die Fachpolitiken enthält, die aber nicht durchweg in der Bundesregierung abgestimmt oder gar mit konkreten Finanzierungsansätzen unterlegt sind.

Beispielhaft zeigen die Ausführungen zur Digitalisierung und zur Mobilität, wie breit diskutierte Versäumnisse und Handlungserfordernisse thematisiert werden. Dabei werden etwa zur Mobilität interessante Empfehlungen zu flächendeckenden Mobilitätsangeboten und zur Prüfung von „Mindesterreichbarkeiten für zentrale Einrichtungen der Daseinsvorsorge“ gegeben, doch werden auch diese nicht mit Finanzierungszusagen unterlegt oder müssten ohnehin von den Ländern umgesetzt werden. (Quelle: Pressemitteilung der ARL)

Aus Sicht des DStGB ist es zwingend erforderlich, „dass die Vorschläge nun auch umgesetzt werden. Denn beim Ziel der Gleichwertigkeit besteht weniger ein Erkenntnis-, als ein Umsetzungsproblem. Der Hinweis, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen aus den vorhandenen Etats der jeweiligen Bundesressorts finanziert werden sollen, ist ernüchternd. Politische Prioritäten der Gleichwertigkeit zu finden und fokussiert in den Bundesressorts

umzusetzen, ist gewiss eine richtige Herangehensweise. Ohne zusätzliche Etatausstattung ist gleichwohl zu erwarten, dass der Effekt und die Umsetzungs-geschwindigkeit der Maßnahmen dem Handlungsbedarf kaum werden entsprechen können. **Es ist daher erforderlich, dass im Haushalt des Bundes wie der Länder entsprechende zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden.** (Quelle: der Überblick, 8/2019, S. 469)

Der deutsche Landkreistag gibt in seiner Zeitschrift „Der Landkreis“ Ausgabe 8/9 - 2019 ebenfalls zu bedenken: Das Papier „Unser Plan für Deutschland“ vermag im Hinblick auf die vielschichtigen Herausforderungen der ländlichen Räume und die berechtigten Erwartungen des Deutschen Landkreistages nicht zu überzeugen. Es handelt sich überwiegend um Programmansätze und Appelle. Eine finanzielle Unterlegung, konkrete Zeitschienen und Umsetzungsschritte werden so gut wie nicht aufgezeigt. Es ist deutlich zu wenig Substanz, gerade angesichts der Handlungsnotwendigkeiten, die der Bericht zutreffend aufbereitet. (Quelle: Der Landkreis 8-9/2019, S.390)

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik fordert, dass die Sorgen und Nöte der Menschen in den strukturschwachen Regionen ernst genommen werden. Es ist gut, dass durch die Arbeit der Kommission deutlich gemacht werden konnte, wie groß und wie stark die regionalen Unterschiede in Deutschland sind, wenn es um die Rahmenbedingungen der Kommunen geht, gleichwertige Lebensbedingungen für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. „Jetzt gilt es, die richtigen Schlüsse zu ziehen: Es geht um

Gerechtigkeit und Solidarität. Keine Region darf abgehängt und mit ihren strukturellen Problemen allein gelassen werden. Deshalb muss die Politik Lösungen für strukturschwache Städte und Gemeinden anbieten, damit dort die Handlungsfähigkeit erhalten bleibt und Perspektiven für die Bevölkerung entwickelt werden können. Wir müssen dafür sorgen, dass es zu einer wirksamen dauerhaften finanziellen Entlastung der strukturschwachen Kommunen kommt. Besonders in diesen Regionen brauchen wir einen sozialen Arbeitsmarkt und eine Entlastung bei steigenden sozialen Aufwendungen und eine spürbare Unterstützung bei der Bewältigung von Zuwanderung und Integration.“ Jetzt gilt es konkret zu werden! Deshalb müssen folgende Forderungen anlässlich der vorgelegten Schlussfolgerungen und ihren Versprechungen umso deutlicher ausgesprochen werden:

### **1. Wir fordern die Konkretisierung der Altschuldenhilfe des Bundes!**

### **Leben auf dem Land - Herausforderungen in M-V**

Die Gegensätze zwischen Stadt und Land spalten die Gesellschaft. Dort, wo Einwohner fortziehen, bleiben Frust und Unsicherheit zurück und hinterlassen hohe Prozentzahlen AfD-Wähler. Diverse Studien belegen: Je weniger sich die Menschen mit ihrer Gemeinde identifizieren, desto weniger engagieren sie sich vor Ort.

Nicht nur deshalb ist es wichtig zu sehen: Wie können wir gegensteuern? Wie können wir unsere ländlichen Regionen wieder stärker und attraktiver machen? Was muss geschehen, damit die Einwohner sich wieder wohl fühlen und sich für ihr Zuhause engagieren?

**2. Wir fordern weiterreichende strukturelle Maßnahmen zur Entlastung kommunaler Finanzen durch hohe Sozialausgaben (z. B. durch höhere Bundesbeteiligung an den KdU)!**

**3. Wir fordern eine deutlich stärkere Berücksichtigung der strukturschwachen Regionen in einem gesamtdeutschen Fördersystem!**

**4. Wir fordern neben qualitativen Verbesserungen deutlich mehr Mittel für die Strukturförderung der Gemeinschaftsaufgaben im Bundeshaushalt!** (Quelle: Pressemitteilung von Frank Baranowski, Vorsitzender der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik (Bundes-SGK))

Der folgende Link gibt Auskunft darüber, welche Regionen gut aufgestellt sind und wo Handlungsbedarf besteht: Der Deutschlandatlas - Deutschland neu vermessen: <https://heimat.bund.de/atlas/>

Linda Bode

Dazu hat die Bundes-SGK in Zusammenarbeit mit der FES-Kommunalakademie eine Fachkonferenz „Zukunft des ländlichen Raumes“ in Bonn veranstaltet. 35 Teilnehmende aus ganz Deutschland von der Landrätin bis zum Stadtvertreter, vom Bürgermeister bis zum Landtagsabgeordneten waren dabei. Themen waren unter anderem Klimaschutz auf dem Land sowie die Ergebnisse der Bundes-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“. In Workshops wurden Ideen erarbeitet, um Mobilität und Gesundheit auch auf dem Land zu gewährleisten.



Grit Schmelzer und Monique Wölk in Bonn

Die SGK Mecklenburg-Vorpommern hat die Klausurtagung der Kreistagsfraktion aus dem Landkreis Rostock begleitet. Auch hier war die Zukunft der ländlichen Räume ein Thema. In allen Gesprächen kristallisierten sich Lösungen heraus, in denen wir in M-V Vorreiter sind, aber auch Probleme, die es anzugehen gilt.

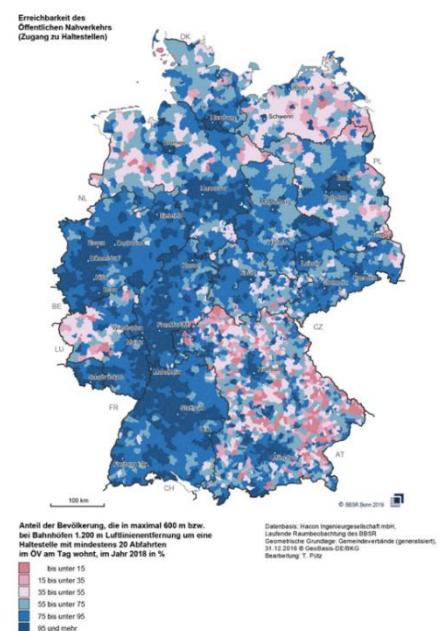
Eine der wichtigsten Voraussetzungen für gleichwertige Lebensbedingungen ist es, die Kommunen wieder handlungsfähig zu machen. Dazu gehört, Gemeindefusionen nicht mehr voranzutreiben und Gemeindevertretungen zu stärken. Mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz haben viele Kommunen mehr finanzielle Spielräume gerade auch durch die Infrastrukturpauschale und den Kommunalen Entschuldungsfond. Für einige wenige Kommunen gelten allerdings nur Übergangsregeln und durch die Abschaffung bestimmter Zuweisungsbeiträge sind sie Verlierer des FAG. Dazu muss zu gegebener Zeit nachverhandelt werden und die SGK wird sich hier im Sinne der Kommunen einbringen. Weiter entscheidet die tatsächliche Höhe der Kreisumlage über den Erfolg für die Kommunen.

Mecklenburg-Vorpommern ist Vorreiter in der Förderung ländlicher Gestaltungs-räume. So sind im Landes-Raumordnungskonzept die sehr struktur-schwachen Gebiete bezeichnet, für die es

zusätzliche Fördermittel und Planungsinstrumentarien gibt.

Eine der größten Herausforderungen ist es, für einwohner schwache Regionen die notwendige Infrastruktur zu gewährleisten und damit flexible Mobilitätsangebote, schnelles Internet und eine angemessene Gesundheitsversorgung in erreichbarer Nähe sicherzustellen. Infrastruktur muss neu gedacht werden – kleiner, flexibler, unkonventionell.

In einem Flächenland wie unserem ist



sicher das wichtigste Thema die Mobilität. Und das über den Individualverkehr mit dem Auto hinaus. Gerade bei unserer Altersstruktur – mehr als 23 % der Bevölkerung sind über 65 Jahre alt, Tendenz steigend – kommt es darauf an, dass die Landbevölkerung im wahrsten Sinne des Wortes nicht den Anschluss verliert. Der Schülerbus als einzige Möglichkeit in die Stadt zu kommen reicht nicht. Deshalb werden neue, innovative Beförderungsideen gesucht. Das kann vom Rufbus über den von einer Bürgerinitiative durchgeführten Pendelverkehr zur Bahn anbindung

(<https://www.forum-mv.de/content/elli-ehrenamtlich-gesteuertes->

[buergerbussystem-im-elde-quellgebiet-zur-versorgung-der](https://zukunftskommunen.de/?s=mitnahmebank)) bis hin zur Mitnahmebank gehen.

(<https://zukunftskommunen.de/?s=mitnahmebank>). Weil wir uns aber nicht nur auf das Ehrenamt verlassen können, brauchen wir auch Zuschüsse vom Bund zum Ausbau bzw. zur Reaktivierung von Bus- und Bahnstrecken. Der Nahverkehr der Stadt und des Landkreises Rostock möchte nicht nur klimafreundlich und modern sein, sondern auch bürgernah. Er gibt auf der Internetseite „unsernahverkehr.de“ den Einwohnern Gelegenheit, am ÖPNV-Konzept mitzuwirken.

Wenn wir uns fragen „Warum ziehen Menschen aufs Dorf?“, bekommen wir Antworten von intakter Natur über günstigen Wohnraum bis hin zur engagierten Dorfgemeinschaft. Das sind die Pfeiler, die gestärkt werden müssen. Das ist auch in der Bundes-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ erarbeitet worden. Hier braucht es finanzielle und institutionelle Förderung. Wo es diese Fördermittel heute schon gibt, sind sie leider oft so unübersichtlich und bürokratisch, dass sie nicht genutzt werden. Ein Mitarbeiter eines Amtes kann so etwas nicht einfach nebenbei machen. Die Förderstruktur von Europa bis in die Kommunen grundlegend zu vereinfachen, wäre der beste Weg. Vielleicht gelingt es auf Landesebene nach sächsischem Vorbild, alle Fördermittel in einem Programm zu bündeln. Wo das nicht geht oder bis dahin, können Förderexperten in jedem Landkreis oder jeder Region helfen. Er sollte die Programme kennen und die Kommunen bei der Beantragung und vor allem bei der Abrechnung unterstützen. Im Landkreis Rostock gibt es beispielsweise schon eine Zentralstelle Fördermittel.

Landwirtschaft ist heute nicht mehr nur romantisch. Viele kleine Eigentümer mit Herzblut geben auf, weil sie die Flächenpreise des Spekulationsobjektes Boden nicht zahlen können und weil die Preise am Markt nachhaltiges Wirtschaften nicht finanzieren. Das zerstört nicht nur die intakte Natur, sondern hat auch einen großen Einfluss auf die Dorfgemeinschaft. Die Bewirtschaftung erfolgt mit möglichst wenig Personal, oft mit Saisonarbeitern. Diese siedeln sich nicht im Dorf an, rechtfertigen nicht die Infrastruktur dauerhaft und engagieren sich nicht vor Ort. Und ein Agrar-Geschäftsführer unterstützt nicht mit derselben Hingabe die Dorfgemeinschaft, wenn der Trecker mal einen Weg von Schnee befreien soll oder Hilfe fürs Dorffest benötigt wird. Nicht nur im ökologischen Sinne sollte der Maßstab für Subventionen von Flächen auf Arbeitskräfte und nachhaltiges Wirtschaften umgelenkt werden.

Im Gegensatz dazu stehen die Raumpioniere, die sich auf den Dörfern niederlassen und mit ihrem Netzwerk und den Einwohnern Projekte zur Belebung der Dörfer umsetzen. Solche erfolgreichen Dörfer sind zum Beispiel Gessin mit den Meck Schweizern und dem Mittelhof oder Ziegendorf mit ihrem Mehrfunktionshaus des Neues Landleben e. V.

Das alles wird jedoch nichts nützen, wenn es auf dem Land keinen Handyempfang gibt. Schnelles Internet kann viele Mängel ausgleichen von der Internetbestellung bis zur digitalen Arztsprechstunde. Dort sind wir auf einem guten Weg. Aber was es auch kostet, wir müssen durchhalten bis zur letzten Milchkanne.

Grit Schmelz



(Quelle: BM Inneres, Bau und Heimat)

# **Gesetzentwurf zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt**

Das Bundeskabinett hat am 9. Oktober 2019 einem Gesetzentwurf der Bundesregierung zugestimmt, mit dem die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt errichtet werden soll. Die öffentlich-rechtliche Stiftung ist ein gemeinsames Vorhaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) sowie des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Die Stiftungsgründung ist ein zentrales Ergebnis der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ und soll Engagement sinnvoll und nachhaltig unterstützen. Als Sitz der Stiftung wird die Stadt Neustrelitz in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen. Die mit der Gründung einer Bundesstiftung ursprünglich beabsichtigte Ermöglichung einer Infrastrukturförderung für bürger-schaftliches Engagement durch den Bund wird nach Auffassung des DStGB mit der im Gesetzentwurf genannten und im Satzungsentwurf konkretisierten Stiftung nicht erreicht. Auch der in der Gesetzesbegründung geschätzten jähr-

lichen Finanzbedarf der Stiftung in Höhe von 30 Mio. Euro erscheint nicht ausreichend. Bereits im Juli 2019 hatte das Kabinett die Einrichtung einer Ehrenamtsstiftung als erste Maßnahme aus den Ergebnissen der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse beschlossen. Mit dem Kabinettsbeschluss folgt nun die gesetzliche Grundlage für die Errichtung als Stiftung des öffentlichen Rechts. Besonders in strukturschwachen und ländlichen Regionen ist es häufig schwierig, ehrenamtliche Strukturen aufzubauen und zu erhalten. Vor allem kleinen Initiativen fällt es oftmals schwer, Unterstützung zu bekommen – zum Beispiel bei rechtlichen Fragen oder der Beantragung von Fördermaßnahmen. Genau hier will die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt ansetzen: Ihr Ziel ist es, das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt in Deutschland zu stärken, insbesondere in den strukturschwachen und ländlichen Räumen. Die Stiftung soll in Abstimmung mit den bereits bestehenden Bundesprogrammen:

- Serviceangebote für die Organisation von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt bereitstellen,
- die Vernetzung vor Ort unterstützen
- ehrenamtlich Tätige bei der Digitalisierung unterstützen und
- und begleitende Forschungsvorhaben fördern.

Angesiedelt werden soll die Engagementstiftung in **Neustrelitz** (Mecklenburg-Vorpommern). Auch dies entspricht einem Beschluss der Kommission Gleichwertige Lebensverhältnisse. Der Bund hatte sich vorgenommen, Neuansiedlungen von

Behörden künftig bevorzugt in strukturschwachen Regionen vorzunehmen. Mit Blick auf eine bedarfsgerechte Ausrichtung soll die Stiftung gemäß dem Stiftungszweck auch begleitende Forschungsvorhaben unterstützen können. Zur Erreichung der Ziele sieht der Gesetzentwurf einen jährlichen Finanzbedarf der Stiftung in Höhe von 30 Mio. Euro vor. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunen, der auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bestellt wird, soll im Stiftungsrat vertreten sein.

(Quelle: der Überblick 11/2019)

## **Städte- und Gemeindetag M-V mit neuem Vorstand**

Am 23. Oktober 2019 hat der Städte- und Gemeindetag in M-V auf seiner Mitgliederversammlung in Güstrow einen neuen Vorstand gewählt. Thomas Beyer, SGK-Vorsitzender seit 2010, wurde von den Teilnehmern mit 91 % der Stimmen zum neuen Vorsitzenden des Städte- und Gemeindetages M-V gewählt. Er übernimmt damit den Staffelstab von Dr. Reinhard Dettmann, der nach 20 Jahren als Vorsitzender aus dem Amt ausscheidet. Der StGt M-V bekommt damit wieder einen engagierten Politiker, dem die kommunale Ebene besonders wichtig ist.

Thomas Beyer kündigte an, die Auswirkungen des neuen FAG für die

Kommunen genau im Auge zu behalten und die Prüfung von möglichen Verbesserungen zu fordern. „Das Land hat schon nachgesteuert. Wir werden sehen, ob das reicht“, so Thomas Beyer. (Der Überblick 11/2019)

Auch bei den weiteren Besetzungen war es für die SPD eine erfolgreiche Wahl. Von den zwölf zu wählenden Beisitzern sind mit Dr. Rico Badenschier (Landeshauptstadt Schwerin), Constance von Buchwaldt (Gemeinde Feldberger Seenlandschaft) und Birgit Czarschka (Gemeinde Bernitt) drei weitere SPD-Mitglieder im Vorstand des StGT M-V.

## **10.veränderte Auflage der Kommunalverfassung und der Durchführungsverordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern steht zur Verfügung**

Durch das Inkrafttreten des Doppikerleichterungsgesetz musste

der Abschnitt Haushaltswirtschaft in der Kommunalverfassung M-V grund-

legend überarbeitet werden. Das hatte zur Folge, dass das Innenministerium M-V die 10. veränderte Auflage der Kommunalverfassung und der Durchführungsverordnung herausgegeben

hat, die nun in gedruckter Form vorliegt. Diese kann bei Bedarf auch in der Geschäftsstelle der SGK abgerufen werden.

## **Termine**

25. Januar 2020 Doppisches Haushaltswesen (Seminar) in Malchow

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage [www.sgk-mv.de](http://www.sgk-mv.de).

## **Termine der Bundes-SGK**

22. März 2020 „Intensivcoaching für Amtsinhaber“ Seminar in Berlin

28./29. März 2020 Kommunalwahlcamp in Hofgeismar

15./16. Mai 2020 „Mein Weg zur Bürgermeisterin – Frauen ins Rathaus“ Seminar in Springe

Interessierte können sich per Mail [info@bundes-sgk.de](mailto:info@bundes-sgk.de) bei der Bundes-SGK in Berlin anmelden.

## **Impressum**

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK). Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss. Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850  
E-Mail: [sgk@kommunales.com](mailto:sgk@kommunales.com)  
V. i. S. d. P.: Linda Bode